



5736 – 5737

# **Vertrag über den Zusammenschluss der Einwohnergemeinden**

## **Menziken und Burg**

## **zur Einwohnergemeinde Menziken**

**Menziken, 1. Dezember 2021**



## Inhaltsverzeichnis

1.	Vertragszweck.....	3
2.	Grundlagen .....	3
3.	Verfahren .....	3
4.	Name, Wappen, Siegel .....	4
5.	Wirkungen.....	5
6.	Ergänzungswahlen für die Amtsjahre 2023-2025 .....	5
7.	Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2026-2029 .....	6
8.	Ortsbürgergemeinden, Bürgerrecht .....	6
9.	Vereine und Kultur.....	7
10.	Organisation.....	7
11.	Übergangsbestimmungen .....	10
12.	Schlussbestimmungen .....	11

## **1. Vertragszweck**

### **1.1 Rechtssubjekte dieses Vertrags**

Die Einwohnergemeinden Menziken und Burg schliessen sich auf den 1. Januar 2023 zur Einwohnergemeinde Menziken zusammen.

### **1.2 Gegenstand dieses Vertrags**

Dieser Vertrag regelt die Rechtsverhältnisse sowie die Organisation der Vertragspartner während der Übergangszeit und auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses am 1. Januar 2023. Die Einwohnergemeinden Menziken und Burg behalten bis zu diesem Zeitpunkt ihre Eigenständigkeit. Vorbehalten bleiben die Regelungen unter Ziffer 11 bzw. unter den Übergangsbestimmungen dieses Vertrags.

## **2. Grundlagen**

### **2.1 Grundlagen des Vertrags**

Die Grundlagen für diesen Vertrag bilden

- die § 5 bis 8 sowie 12 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz GG) vom 19. Dezember 1978
- der Schlussbericht der Projektgruppe «Prüfung eines Zusammenschlusses der Einwohnergemeinden Menziken und Burg» vom 13. September 2021
- der Finanzbericht der OBT AG vom 10. November 2021
- die Unterlagen, Ergebnisse und Zusatzberichte der Projekt- bzw. Arbeitsgruppen
- die «Sozialen Grundsätze» für den Zusammenschluss der Einwohnergemeinden.

## **3. Verfahren**

### **3.1 Gültigkeit des Zusammenschlusses**

Gemäss § 6 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 lit. b des Gemeindegesetzes wird der Zusammenschluss rechtskräftig,

- wenn er – nach vorgängiger Entscheid an den Gemeindeversammlungen – an den unabhängig voneinander durchgeführten Urnenabstimmungen in den Einwohnergemeinden Menziken und Burg jeweils von der Mehrheit der Stimmenden beschlossen und
- durch den Grossen Rat des Kantons Aargau genehmigt wird.

#### 4. Name, Wappen, Siegel

##### 4.1 Name der neuen Einwohnergemeinde

Als Name der neu gebildeten Einwohnergemeinde wird Menziken gewählt.

##### 4.2 Namen der Ortsteile

Die heutigen Einwohnergemeinden werden zu Ortsteilen der neu gebildeten Einwohnergemeinde und behalten ihren Namen. Die Ortstafeln werden nach den kantonalen Vorgaben beschriftet.



##### 4.3 Ortschaften, Postleitzahlen und Strassennamen

Die heutigen Postleitzahlen und Ortschaften bleiben bestehen. Ebenso bleiben die Adressen mit Strassenname und -nummer unverändert.

##### 4.4 Wappen und Siegel

Als Wappen bzw. Siegel dient das herkömmliche Wappen der Einwohnergemeinde Menziken:





## 5. Wirkungen

### 5.1 Übernahme der Rechtsverhältnisse

Mit dem Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Menziken und Burg auf den 1. Januar 2023 tritt die neu gebildete Einwohnergemeinde Menziken in alle Rechtsverhältnisse öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Art der bisherigen Einwohnergemeinden ein. Sie übernimmt deren Vermögen und Verbindlichkeiten.

### 5.2 Gültigkeit der rechtlichen Erlasse

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, behalten die bisherigen rechtlichen Erlasse der in Art. 1.1 erwähnten Einwohnergemeinden bis zur Ausarbeitung neuer Reglemente unverändert ihre Gültigkeit. Allerdings sind möglichst für alle Bereiche bis spätestens am 31. Dezember 2025 neue rechtliche Erlasse zu erarbeiten und zu verabschieden.

Die rechtskräftigen Bau- und Nutzungsordnungen BNO der heutigen Einwohnergemeinden bleiben solange in Kraft, bis die BNO für die neu gebildete Einwohnergemeinde genehmigt ist.

Das am 4. November 2020 von der Einwohnergemeinde Menziken verabschiedete Personalreglement wird von der neuen Einwohnergemeinde übernommen.

## 6. Ergänzungswahlen für die Amtsjahre 2023-2025

### 6.1 Ergänzungswahlen

Für die Übergangszeit vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025 bzw. bis zu den ordentlichen Wahlen für die Amtsperiode 2026-2029 wählt die Stimmbevölkerung von Burg folgende Vertretungen mit Stimmrecht in die jeweiligen Organe der neuen Einwohnergemeinde Menziken:

- |                          |                                   |
|--------------------------|-----------------------------------|
| a) Gemeinderat Menziken: | 2 zusätzliche Mitglieder aus Burg |
| b) Finanzkommission:     | 1 zusätzliches Mitglied aus Burg  |
| c) Steuerkommission:     | 1 zusätzliches Mitglied aus Burg  |
| d) Wahlbüro:             | 1 zusätzliches Mitglied aus Burg  |

In den durch den Gemeinderat Menziken bestellten Kommissionen soll die Bevölkerung von Burg angemessen vertreten sein.

### 6.2 Stichentscheid

Bei einer geraden Anzahl von Mitgliedern in einer Behörde steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

## **7. Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2026-2029**

### **7.1 Wahlen**

Die Wahlen für die Behörden der neu gebildeten Einwohnergemeinde Menziken für die Amtsperiode 2026-2029 werden gemeinsam vorbereitet und durchgeführt.

### **7.2 Wahlen an der Urne**

Die Zahl der von der Stimmbevölkerung an der Urne zu wählenden Behördenmitglieder wird nach der Übergangszeit wie folgt festgelegt:

- |                           |                                   |
|---------------------------|-----------------------------------|
| a) Gemeinderat            | 5 Mitglieder                      |
| b) Finanzkommission       | 5 Mitglieder                      |
| c) Steuerkommission       | 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied |
| d) Wahlbüro / Stimmzähler | 3 Mitglieder + 3 Ersatzmitglieder |

### **7.3 Wahl des Gemeindeammanns und Vizeammanns**

Die Wahl des Gemeindeammanns und des Vizeammanns erfolgt gleichzeitig mit dem Gemeinderat.

### **7.4 Bestellung von Kommissionen**

Bei der Bestellung von gemeinderätlichen Kommissionen achtet der Gemeinderat auf eine angemessene und ausgewogene Vertretung der Ortsteile.

## **8. Ortsbürgergemeinden, Bürgerrecht**

### **8.1 Vereinigung der Ortsbürgergemeinden**

Gemäss § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes werden durch Beschluss des Grossen Rates des Kantons Aargau die Einwohnergemeinden Menziken und Burg zu vereinen, gleichzeitig auch die Ortsbürgergemeinden zusammengeschlossen.

### **8.2 Neues Ortsbürgerrecht**

Die Inhaberinnen und Inhaber des Ortsbürgerrechts von Menziken und Burg erhalten das Ortsbürgerrecht der neuen Einwohnergemeinde Menziken automatisch.

### **8.3 Bestehende Bürgerrechte**

Gemäss § 8 Abs. 2 des Gemeindegesetzes werden die bisherigen Bürgerrechte durch dasjenige der aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Einwohnergemeinde ersetzt.



## **9. Vereine und Kultur**

### **9.1 Förderung der Vereine und Kultur**

Die Vereine sowie die Kultur sind wichtig für das Dorfleben. Ein Reglement sorgt für eine faire Unterstützung nach einheitlichen Kriterien. An den Traditionen der bisherigen Einwohnergemeinden Menziken und Burg wird auch in Zukunft festgehalten. So sollen auch die kulturellen Anlässe im ähnlichen Rahmen erhalten bleiben.

Eine vom Gemeinderat bis Ende 2023 bestimmte Koordinationsstelle sorgt für eine faire und ausgewogene Nutzung der öffentlichen Räumlichkeiten. Dabei sind die Vertreter der Vereine und Interessengruppen einzubeziehen. Dem Gewohnheitsrecht wird dabei der Vorzug gegeben.

## **10. Organisation**

### **10.1 Sitz des Gemeinderates**

Der Sitz des Gemeinderates Menziken befindet sich im Ortsteil Menziken.

### **10.2 Gemeindeversammlungen**

Die Gemeindeversammlungen finden im Ortsteil Menziken statt.

### **10.3 Abstimmungslokal**

Das Abstimmungslokal befindet sich in der neu gebildeten Einwohnergemeinde am Standort der Gemeindekanzlei.

### **10.4 Standort der Verwaltung**

Die Gemeindeverwaltung Menziken wird mit ihren verschiedenen Abteilungen im Ortsteil Menziken ansässig sein.

### **10.5 Gemeindearchive**

Die Archive der in Ziffer 1.1 erwähnten Einwohnergemeinden werden bis zum 31. Dezember 2025 in Ordnung gebracht und fachmännisch an einem dafür geeigneten Ort gesichert.

### **10.6 Personal und Pensionskasse**

Das Personal der heutigen Einwohnergemeinden wird von der neu gebildeten Einwohnergemeinde Menziken übernommen. Dem Personal werden ein fairer Anstellungsprozess sowie faire Anstellungsbedingungen garantiert. Härtefälle sollen dabei möglichst vermieden werden. Bei allfälligen Veränderungen des Lohnes oder von dessen Bestandteilen gilt eine Besitzstandsgarantie bis 31. Dezember 2025.

Es wird für alle Mitarbeitenden eine einheitliche Lösung in der Pensionskasse angestrebt. Dabei soll möglichst niemand eine Einbusse erleiden.

#### **10.7 Kindergarten und Schule**

Die Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler aus der Einwohnergemeinde Menziken gehen nach wie vor in den Kindergarten bzw. in die Primarschule in Menziken; jene aus der Einwohnergemeinde Burg besuchen den Kindergarten bzw. die Primarschule in Burg. In begründeten Fällen kann von dieser Regel abgewichen werden. An den bestehenden Tagesstrukturen soll festgehalten werden.

Die Oberstufenschule bzw. die Real-, Sekundar- und Bezirksschule besuchen die Schülerinnen und Schüler aus den Einwohnergemeinden Menziken und Burg in der Kreisschule aargauSüd.

Die Satzungen der Kreisschule aargauSüd sind aufgrund der Gemeindefusion entsprechend anzupassen.

#### **10.8 Friedhofanlage**

Die bestehende Friedhofanlage wird auch in der neu gebildeten Einwohnergemeinde Menziken im bisherigen Umfang genutzt und gepflegt.

#### **10.9 Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser und Strom**

Bei einem Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Menziken und Burg werden die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung zusammengeführt und vereinheitlicht. Dabei werden das Technische Abwasserreglement (6. Juni 2018) sowie das Technische Wasserreglement (12. Juni 2019) der Gemeinde Menziken zur Anwendung kommen. Da die Gebühren und Tarife der Einwohnergemeinden für die verschiedenen Leistungen noch unterschiedlich sind, werden diese bis spätestens 31. Dezember 2025 vereinheitlicht.

Die Stromversorgung erfolgt in der Einwohnergemeinde Menziken durch die EWS Energie AG, in der Einwohnergemeinde Burg durch die AEW Energie AG. Bis im August 2025 ist zu klären, durch wen die Stromversorgung in weiterer Zukunft gewährleistet werden soll.

#### **10.10 Abfallwesen**

Das Abfallwesen ist in den Einwohnergemeinden Menziken und Burg unterschiedlich organisiert. Bei einem Zusammenschluss werden die Dienstleistungen sowie die Gebühren bis am 31. Dezember 2025 einheitlich ausgestaltet.

#### **10.11 Werkhöfe**

Die Aufgaben der Werkhöfe werden – mit einem kleinen Aussenstandort im Ortsteil Burg – in Menziken zentralisiert. Der Winterdienst in Burg wird im gleichen Umfang wie heute gewährleistet.

#### **10.12 Forstbetrieb**

Der Wald wird sowohl in der Einwohnergemeinde Menziken wie in jener von Burg vom Forstbetrieb aargauSüd bewirtschaftet. Dies soll auch weiter so erfolgen. Lediglich die Satzungen müssen angepasst werden.

#### **10.13 Feuerwehr**

Die Feuerwehren sind bereits Mitglied des Gemeindeverbandes Stützpunktfeuerwehr B Oberwynental. An der Organisation ändert sich deshalb nichts. Lediglich die Satzungen müssen angepasst werden.

#### **10.14 Regionaler Sozialdienst**

Der Regionale Sozialdienst, der von den Einwohnergemeinden Menziken, Burg und Reinach getragen wird, bleibt bestehen. Allerdings müssen die Satzungen entsprechend angepasst werden.

#### **10.15 Pachtland**

Das Pachtland der Einwohnergemeinde Menziken soll wie bis anhin von der IG Bauern Menziken, jenes der Einwohnergemeinde Burg von den heutigen Landwirten bewirtschaftet werden. Es wird auf die bestehenden Rechtsverhältnisse Rücksicht genommen.

#### **10.16 Umweltbelastete Standorte**

Die belasteten Standorte in den Einwohnergemeinden Menziken und Burg sind identifiziert. Es handelt sich dabei um alte Kehrichtdeponien, deren Sanierung derzeit vom Kanton abgeklärt wird.

#### **10.17 Raumplanung BNO**

An den bestehenden Bau- und Nutzungsordnungen BNO der Einwohnergemeinden Menziken und Burg, die vom Kanton im Jahre 2017 verabschiedet wurden, wird bis auf weiteres festgehalten. Eine Überarbeitung soll ab dem Jahre 2030 erfolgen.

#### **10.18 Öffentlicher Verkehr**

Das Angebot im öffentlichen Verkehr bleibt unverändert bestehen.

## **11. Übergangsbestimmungen**

### **11.1 Grundsatz**

Die Einwohnergemeinden Menziken und Burg behalten bis zum Inkrafttreten dieses Vertrags ihre Eigenständigkeit.

### **11.2 Personalmutationen**

Die Einwohnergemeinden Menziken und Burg nehmen nach Abschluss dieses Vertrags während der Übergangszeit Neuanstellungen von Verwaltungsangestellten oder ausserordentliche Beförderungen nur noch nach Absprache mit der anderen Einwohnergemeinde vor.

### **11.3 Gemeindeverträge und Versicherungen**

Die Gemeinderäte von Menziken und Burg prüfen die bestehenden Gemeinde-, Bank- und Versicherungsverträge und passen diese in gegenseitiger Absprache auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Vertrages entsprechend an. Dabei sind Verträge bei Bedarf möglichst auf den 31. Dezember 2022 zu kündigen.

### **11.4 Verpflichtungskredite**

Verpflichtungskredite mit entsprechenden Folgekosten sind mit dem Fusionspartner abzusprechen und bedingen der Zustimmung des Gemeinderates des Fusionspartners.

### **11.5 Budget 2023 und Steuerfuss 2023**

Das Budget und der Steuerfuss 2023 für die neue Einwohnergemeinde Menziken werden im 4. Quartal 2022 an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Menziken und Burg festgelegt.

Das Budget für die neue Ortsbürgergemeinde Menziken wird im 4. Quartal 2022 an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten der Ortsbürgergemeinden Menziken und Burg festgelegt.

### **11.6 Jahresrechnungen 2022**

Die Jahresrechnungen 2022 der Einwohnergemeinden Menziken und Burg werden im ordentlichen Verfahren im Jahre 2023 durch die neue Einwohnergemeinde Menziken genehmigt.

Die Jahresrechnungen 2022 der Ortsbürgergemeinden Menziken und Burg werden im ordentlichen Verfahren im Jahre 2023 durch die neue Ortsbürgergemeinde Menziken genehmigt.



## 11.7 Übernahmebilanz

Per 31. Dezember 2022 ist eine Übernahmebilanz zu erstellen, die nach Prüfung durch die Finanzkommission der neuen Einwohnergemeinde Menziken anschliessend durch den Gemeinderat Menziken bis am 30. Juni 2023 zu genehmigen ist.

## 12. Schlussbestimmungen

### 12.1 Verfahren bei Uneinigkeit

Zur Beseitigung von Uneinigkeiten sowie für die Interpretation von Regelungen aus diesem Vertrag wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025 die Leiterin bzw. der Leiter der Gemeindeabteilung des Departements Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau (DVI) als Vermittlerin bzw. Vermittler eingesetzt. Vorbehalten bleiben immer die ordentlichen Rechtsmittel.

Für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2025 gelten die Rechtsmittel gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

### 12.2 Vertragsabweichungen

Soll von Bestimmungen dieses Vertrags nach dem Zusammenschluss abgewichen werden, bedürfen die Abweichungen der Zustimmung der Gemeindeversammlung Menziken.

### 12.3 Vertragsexemplare

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt: Je ein Exemplar für die Vertragsparteien sowie ein Exemplar für den Grossen Rat des Kantons Aargau.

### 12.4 Inkrafttreten

Nach der Zustimmung der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden von Menziken und Burg an der Urne treten die Übergangsbestimmungen gemäss Ziffer 11 dieses Vertrags umgehend in Kraft. Der Vertrag in seiner Gesamtheit wird mit der Zustimmung durch den Grossen Rat des Kantons Aargau rechtskräftig und tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

## Die Vertragsparteien

Namens des Gemeinderates Menziken

---

Erich Bruderer  
Gemeindeammann

---

Michael Schätti  
Gemeindeschreiber

---

Menziken, \_\_\_\_\_

Namens des Gemeinderates Burg

---

Marcel Schuller  
Gemeindeammann

---

Maria Pia Huber  
Gemeindeschreiberin

---

Burg, \_\_\_\_\_

## Antrag

Der Gemeinderat Menziken bzw. der Gemeinderat Burg beantragen der Einwohnergemeindeversammlung, dem Vertrag über den Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Menziken und Burg mit Wirkung ab 1. Januar 2023 zuzustimmen.